

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per email: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 11. April 2016
P. Aumüller

IV Stellungnahme zum Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016)

Geschäftszahl (GZ): BMJ-Z10.030PA/0002-I 3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG).

I. Einleitenden Bemerkungen

Im Interesse der Erhöhung der Qualität und der weiteren Verstärkung der Glaubwürdigkeit der Abschlussprüfung in Österreich bekennt sich die IV ausdrücklich zu allen Maßnahmen, die zu einer weiteren Verbesserung der Transparenz und Unabhängigkeit im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer beitragen.

Eine Grundregel bei jeder Umsetzung von EU-Recht in nationale Normen muss die Vermeidung von überschießenden Regelungen in Form von „Gold Plating“ sein. Angesichts der Kosten der Umsetzung für Unternehmen und Abschlussprüfer sollten daher die in der Abschlussprüfer-RL (RL) und der PIE-VO (VO) gegebenen Spielräume im Interesse des Wirtschaftsstandortes Österreich dazu genutzt werden, die vorgesehenen Maßnahmen den Anforderungen entsprechend effizient, wirksam und kostenschonend auszugestalten.

Davon unabhängig, weist der vorliegende Entwurf noch eine Reihe von Punkten auf, die zum Ziele der Rechtssicherheit, Effizienz und einfachen Handhabbarkeit optimiert werden sollten. Im Folgenden geht die IV auf die einzelnen Bestimmungen des APRÄG bzw der Materiengesetze im Detail ein, soweit aus Sicht der IV Änderungsbedarf besteht.

II. Anmerkungen im Detail

A. Zu Artikel 1 (Änderung des Unternehmensgesetzbuches)

1.) Zu § 270a UGB

In Österreich wurde in der Vergangenheit bewusst von der Einführung einer externen Rotation Abstand genommen. Auch in den USA wurde die Einführung der externen Rotation in jüngster Vergangenheit intensiv diskutiert, mangels entsprechender Nachweise der Wirksamkeit dieser Maßnahme zur Anhebung der Prüfungsqualität von einer Einführung aber bewusst Abstand genommen. Festzuhalten ist, dass auch im international anerkannten Verhaltenskodex der International Federation of Accountants (IFAC) für Berufsangehörige eine externe Rotation nicht vorgesehen ist.

Unbeschadet dieser Ausgangslage hat sich die EU in der VO für die Einführung einer externen Rotation entschieden, dabei aber – offensichtlich auf Grund der starken Zweifel an der Wirksamkeit dieser Maßnahme – bewusst auch die Möglichkeit geschaffen, die Periode, nach der ein Wechsel zwingend vorgesehen ist, entsprechend zu verlängern, wenn nach einer Periode von 10 Jahren eine qualifizierte, bestimmten Regelungen folgende Ausschreibung erfolgt. Die weit überwiegende Zahl der EU-Mitgliedstaaten (insbesondere auch die großen EU-Länder Deutschland, Frankreich, Großbritannien) wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, nur sechs Mitgliedsstaaten werden nach dem aktuellen Stand der Diskussionen in den Mitgliedsstaaten voraussichtlich keine Verlängerung mehr zulassen (u.a. Ungarn, Bulgarien und Polen).

Durch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung gemäß § 270a UGB zur externen Rotation bei Gesellschaften von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, PIEs) wird nur im Rahmen einer Übergangsregelung, nicht aber generell, das Mitgliedsstaatenwahlrecht gemäß Art. 17 Abs 4 VO in Anspruch genommen, die Höchstlaufzeit für eine fortlaufende Bestellung des Abschlussprüfers auf insgesamt 20 bzw 24 Jahre zu verlängern. Für Kreditinstitute und Versicherungen ist selbst diese zulässige und sinnvolle Erweiterung nicht vorgesehen, wobei gerade in diesem Bereich die restriktive Umsetzung der Bestimmungen der VO im internationalen Kontext zu einer weiteren Benachteiligung des Wirtschaftsstandortes Österreich führen wird. Es ist angesichts der Gesamtverantwortung des Konzernabschlussprüfers international üblich, in einem Konzern verbundene Unternehmen von Wirtschaftsprüfern des gleichen Netzwerkes prüfen zu lassen. Wäre eine österreichische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dieser Gruppe auf Grund der externen Rotation von der lokalen Abschlussprüfung ausgeschlossen, müsste (zusätzlich) eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer bestellt werden, wodurch eine zusätzliche Kostenbelastung entsteht. Dadurch würde der Wirtschaftsstandort Österreich und seine Attraktivität für ausländische Investments spürbar geschädigt.

Daher sollten die Umsetzungswahlechte für die Mitgliedstaaten betreffend die externe Rotation vom österreichischen Gesetzgeber (Art. 17 Abs 4 der VO) in vollem Ausmaß für sämtliche PIEs ausgeübt werden.



In event: Die als Übergangsregelung wirkende einmalige Verlängerung der Höchstlaufzeit verlangt als Anwendungsvoraussetzung entweder eine Ausschreibung für das elfte geprüfte Geschäftsjahr oder einen Joint Audit ab dem elften geprüften Geschäftsjahr. Damit wären zB bei Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr jedenfalls jene Fälle von der Verlängerung ausgeschlossen, bei denen die Erstprüfung das Geschäftsjahr 2004 oder 2005 betroffen hat; auch bei Erstprüfung 2006 könnten sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben, noch rechtzeitig ein aufwändiges VO-konformes Ausschreibungs- und Bestellungsverfahren für das geprüfte Geschäftsjahr 2016 (dieses wäre das elfte) vor Jahresende durchzuführen. Damit wird das in den Erläuterungen angestrebte Ziel weitgehend verfehlt.

Gemäß den von der ECG veröffentlichten FAQs¹ (Stand: 1.3.2016; Fragen Nr. 4.4) kann Art. 41 Abs 3 VO so ausgelegt werden, dass eine Mandatsverlängerung bis auf insgesamt maximal 20 Jahre zulässig ist, wenn für das erste nach dem 16.6.2016 beginnende Geschäftsjahr eine Ausschreibung durchgeführt wird.

§ 270a Z 1 UGB sollte daher wie folgt lauten:

Wenn bei Gesellschaften im Sinn des § 189a Z 1 lit. a und lit d durch eine Bestellung nach dem 16. Juni 2016 eine Überschreitung der Höchstlaufzeit gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfolgt und die fortlaufende Bestellung erstmalig für ein Geschäftsjahr erfolgt ist, das zwischen dem 17. Juni 2003 und dem 15. Juni 2014 begonnen hat, verlängert sich die Höchstlaufzeit der fortlaufenden Bestellung des Abschlussprüfers gemäß Art. 17 Abs. 1 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung,

- 1. auf 20 Jahre, wenn der Wahl zu dieser Bestellung ein im Einklang mit Art 16 Abs 2 bis 5 dieser Verordnung durchgeführtes öffentliches Ausschreibungsverfahren vorausgeht, oder*
- 2. auf 24 Jahre, wenn ab dieser Bestellung mehrere Abschlussprüfer gemeinsam bestellt werden.“*

2.) Zu § 271 Abs 2 Z 3 UGB

Als Anforderung im Hinblick auf die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualitätssicherungsprüfung bzw Inspektion durch die neu einzurichtende Abschlussprüferaufsichtsbehörde sollte nicht mehr auf das Vorliegen einer Bescheinigung gemäß § 35 APAG angeknüpft werden, sondern auf die Eintragung in einem von der APAB zu führenden öffentlichen Register. Das APAG sollte daher in diesem Sinne angepasst werden.

In diesem Sinne sollte dann folglich in § 271 Abs 2 Z 3 UGB die Wortfolge „über keine Bescheinigung gemäß § 35 APAG verfügt“ durch die Wortfolge „über keine Registrierung gemäß § 52 APAG verfügt“ ersetzt werden.

¹ Vgl zu den FAQs der ECG <http://www.8cldpilot.in/Pages/Index.aspx>.

3.) Zu § 271a UGB – Personenbezogene Rotation

Durch Art. 17 Abs. 7 VO wird EU-rechtlich überhaupt erst damit begonnen, ein System der personenbezogenen Rotation verpflichtend vorzusehen. Art. 17 Abs. 7 VO sieht eine personenbezogene Rotation

- „nur“ bei der Prüfung von PIEs
- für den verantwortlichen Prüfungspartner
- nach spätestens sieben Jahren,
- verbunden mit einer Cooling-off-Periode von zumindest drei Jahren, und
- ein nicht abschließend spezifiziertes angemessenes „graduelles Rotationssystem“ für das weitere bei der Prüfung beschäftigte Führungspersonal

vor, die unter der Überwachung durch die zuständige Behörde stehen wird.

Die Regelungen, die in Österreich bereits seit über 10 Jahren bestehen, und eine personenbezogene Rotation

- bei der Prüfung von börsennotierten Unternehmen und „besonders großen“ Gesellschaften gemäß § 271a Abs. 1 UGB
- für die den Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Personen sowie Personen mit maßgeblich leitender Funktion
- nach fünf Jahren,
- verbunden mit einer Cooling-off-Periode von zumindest zwei Jahren,

vorsehen, waren bereits bisher wesentlich strenger und weitreichender, als dies bisher EU-rechtlich gefordert war.

Selbst im Vergleich mit dem international anerkannten Verhaltenskodex der IFAC für Berufsangehörige², der

- nur bei der Prüfung von börsennotierten Unternehmen,
- nur für verantwortliche Prüfungspartner, und
- erst nach sieben Jahren,
- verbunden mit einer Cooling-off-Periode von zwei Jahren,

eine Rotation vorsieht, ist die in Österreich schon geltende Regelung sowohl in Bezug auf den betroffenen Personenkreis, als auch in Bezug auf die maximale Zeitspanne bis zum Eintritt der Rotationsverpflichtung wesentlich strenger.

Daher sollte die in § 271a UGB ua sondergesetzlichen Parallelbestimmungen strenger geregelte personenbezogene, interne Rotation an die Mindestvorgaben der EU

² Vgl International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) der IFAC, Code of Ethics for Professional Accountants, Rz 290.149ff.



angepasst und für PIEs die in der VO vorgesehene Zeitspanne beibehalten werden, dh es sollte keine strengere Regelung für Österreich vorgesehen werden. Zudem sollte in diesem Zusammenhang auch die für besonders große Gesellschaften vorgesehene Frist überdacht werden, und die maximale Zeitspanne bis zum Eintritt der Rotationsverpflichtung von 5 auf 7 Jahre ausgedehnt werden.

§ 271a Abs 1 Z 4 UGB sollte daher wie folgt formuliert werden:

„4. einen Bestätigungsvermerk gemäß § 274 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft bereits in sieben Fällen gezeichnet hat; dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest drei aufeinander folgende Geschäftsjahre.“

4.) Zu § 906 Abs 33 UGB – Latente Steuern aus der erstmaligen Anwendung des RÄG

In der vorgeschlagenen Einfügung zu § 906 Abs 33 UGB wird hinsichtlich latenter Steuern aus der erstmaligen Anwendung ua auf § 198 Abs 10 auf Z 2 lit. a UGB verwiesen. Da die Ziffer 2 als Einheit zu sehen ist, sollte der Verweis auf die ganze Ziffer erfolgen. Der anzufügende Satz sollte daher wie folgt lauten:

„Latente Steuern aus der erstmaligen Anwendung des § 198 Abs. 10 Z 2 lit. a und § 254 in Verbindung mit § 258 sind nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung nachzuerfassen.“

Betreffend die Erläuterungen zu dieser Änderung schlagen wir folgende Umformulierung vor, um die Grundlage für die Bestimmung besser zu beschreiben, und auch sämtliche Möglichkeiten, die neben einer erfolgswirksamen Erfassung bestehen, zu erfassen:

„Wenn latente Steuern aus einem Umgründungsvorgang oder Betriebserwerb im Sinn des § 198 Abs. 10 Z 2 lit. a oder bei Kapitalkonsolidierungen (§ 254 in Verbindung mit § 258) wegen des vor dem RÄG 2014 vorherrschenden „timing concept“ nicht ergebniswirksam erfasst wurden, müssten sie bei der erstmaligen Anwendung der Grundsätze des RÄG 2014 nach den vorgesehenen Übergangsbestimmungen ergebniswirksam nachgeholt werden. Da solche latente Steuern bei deren Entstehung jedoch grundsätzlich unter Verrechnung mit einem Geschäfts-/Firmenwert (als Residualgröße) (vgl etwa Grottel/Larenz, Beck'scher Bilanz-Kommentar¹⁰ § 274 Rz 10 mwN), und somit erfolgsneutral erfasst werden, ergibt sich hierdurch ein Widerspruch. Das stünde in Konflikt mit dem Grundprinzip latenter Steueransätze, nach dem die Buchung das Schicksal des dahinterliegenden Grundgeschäftes teilt. Es wird daher vorgeschlagen, für diese Fälle vorzusehen, dass die solcherart entstehenden latenten Steuern nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung nachzuerfassen sind. In der Regel werden ddaher soll es möglich sein, solche latenten Steuern unter direkter Verrechnung mit dem Eigenkapital zu bilden sein, oder etwa wahlweise; in Einzelfällen kann auch eine Berücksichtigung im Firmenwert geboten sein zu berücksichtigen.“

5.) Zu § 906 Abs 36 – Anpassung von Vorjahresbeträgen

Die vorgeschlagene Anpassung ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen, weil sie der Einheitlichkeit in der Darstellung dient. Daher regen wir an, folgende Aspekte noch bei den diesbezüglichen Erläuterungen zu berücksichtigen:

- Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob die geforderten Anpassungen zu den Vorjahresbeträgen auch erforderlich sind, wenn Sachverhalte nach den geänderten Gliederungsvorschriften für Bilanz und GuV nach der neuen Rechtslage anderen Posten als bisher zuzuordnen sind (zB bisherige sonstige Erlöse, die künftig als Umsatzerlöse darzustellen sind).
- Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass diese Umgliederungen ausschließlich die Darstellung im Abschluss des laufenden Geschäftsjahres betreffen und zu keiner Änderung des für das Vorjahr aufgestellten Abschlusses führen.
- Da es sich bei den Umgliederungen um reine Darstellungsfragen handelt, sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass iSd § 196a Abs 2 UGB eine Anpassung nur bei Wesentlichkeit vorzunehmen ist.

6.) Zu § 906 Abs 42 UGB

Nach den Übergangsregelungen zum APRÄG sind die geänderten Bestimmungen zur personenbezogenen Rotation (§§ 271a Abs 1 und Abs 8 UGB) erstmals auf die Abschlussprüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 16. Juni 2017 beginnen.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise zur Anwendung der Bestimmung ist im Jahr der erstmaligen Anwendung (und später) zur Beurteilung der Frage, ob eine personenbezogene Rotation bereits erforderlich ist, die Vergangenheit dahingehend zu untersuchen, ob bereits in mehr als 5 Fällen ein Bestätigungsvermerk gezeichnet wurde, wenn durch Unterbrechungen (eine „Cooling-off Periode“) von zumindest drei Jahren die Zählung jeweils neuerlich beginnt.

Durch den Umstand, dass bis dato die Cooling-off Periode nur mindestens zwei Jahre betrug, ist für einen reibungsfreien Übergang auf die geänderten Anforderungen (verlängerte Cooling-off Periode) eine Übergangsregelung erforderlich, die vorsieht, dass die bisherigen Cooling-off-Perioden auch nach der neuen Bestimmung als solche anrechenbar sind. Anderenfalls ergäbe sich als unerwünschte Wirkung eine sofortige Rotationsverpflichtung in Fällen, bei denen im Jahr der Erstanwendung der Bestimmung bereits in mehr als fünf Fällen der Bestätigungsvermerk gezeichnet wurde und die Cooling-off Periode nicht den neuen Anforderungen von zumindest drei Jahren entsprach.

Für den Umstieg von Abschlussprüfern von PIEs, die bis dato unter die personenbezogene Rotation gemäß § 271a Abs 1 Z 4 UGB fielen und nun unter Art. 17 Abs 7 VO fallen, gilt diese Problematik analog.

Zur Berücksichtigung einer solchen Übergangsregelung sollte § 906 Abs 42 UGB um folgenden Satz ergänzt werden:

"Wurde vor der erstmaligen Anwendung von § 271a (1) Z 4 oder § 271a Abs. 8 die Prüfungstätigkeit für zumindest zwei Jahre unterbrochen, ist die Bestimmung mit der



Maßgabe anzuwenden, dass sich eine neuerliche Verpflichtung zur Unterbrechung der Prüfungstätigkeit nach weiteren sieben Fällen der Unterzeichnung des Bestätigungsvermerkes ergibt."

B. Zu Artikel 2 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu § 92 Abs 4a AktG (und Parallelbestimmungen) – Zusatzbericht an den Prüfungsausschuss nach Art. 11 VO

Eine umfassende Kommunikation zu allen wesentlichen Ergebnissen der Abschlussprüfung ist – unabhängig von der in bestimmten Fällen zusätzlichen, unverzüglich auszuübenden Redepflicht gemäß § 273 UGB – aufgrund bereits bestehender Regelungen in ausreichendem Maße sichergestellt.

Im Gegensatz dazu sieht der vorliegende Entwurf nun vor, dass der gemäß Art. 11 VO geforderte „Bericht an den Prüfungsausschuss“ („Zusatzbericht“) nicht nur für PIEs, sondern auch für besonders große Gesellschaften aufzustellen ist.

Angesichts des Umstandes, dass der Zusatzbericht keine wesentlichen, zusätzlichen Informationen beinhaltet, die dem Prüfungsausschuss nicht auch auf andere Weise zugänglich sind, ist die Sinnhaftigkeit der Aufstellung dessen generell kritisch zu hinterfragen.

Wenn die Verpflichtung für PIEs aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben schon nicht vermieden werden kann, muss zwecks Vermeidung von bürokratischem Zusatzaufwand zumindest von einer Ausweitung dieser Verpflichtung auf andere Unternehmen unbedingt Abstand genommen werden.

C. Zu Artikel 3 (Änderung des GmbH-Gesetzes)

Zu § 30g Abs 4a GmbHG – Prüfungsausschüsse nur in Fällen von Aufsichtsratspflicht

§ 30g Abs 4a Satz 1 GmbHG soll nach dem vorliegenden Entwurf wie folgt formuliert werden:

„(4a) In Gesellschaften im Sinn des § 189a Z 1 lit. a und lit. d UGB sowie in Gesellschaften, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs. 3 erster Satz in Verbindung mit Abs. 4 bis 6 UGB) überschritten wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen“.

Die derzeit geltende Bestimmung ist wie folgt formuliert:

„(4a) In aufsichtsratspflichtigen (§ 29) Gesellschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs. 1 UGB ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.“

Durch vorgeschlagenen Änderungen wird einerseits die durch die RL vorgegebene Verpflichtung umgesetzt, für PIEs Prüfungsausschüsse verpflichtend vorzusehen, andererseits aber auch für besonders große Gesellschaften die Bestimmung dahingehend abgeändert, dass künftig nicht mehr (nur) an aufsichtsratspflichtige Gesellschaften angeknüpft wird. Nach dem bisherigen Verständnis des Gesetzgebers, das zuletzt auch in den Erläuterungen zum URÄG 2008 seinen Niederschlag gefunden hat³, war die Einrichtung eines Prüfungsausschusses nur dann geboten, wenn auch ein Aufsichtsrat vorgeschrieben ist.

Da dies auch zweckmäßig ist, wenn die Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates besteht, ist die Wortfolge „sowie in Gesellschaften“ wieder durch die Wortfolge „sowie in aufsichtsratspflichtigen (§ 29) Gesellschaften“ zu ersetzen.

Für die vorgeschlagene Einfügung zu § 221 Abs. 5 UGB gilt diese Anmerkung sinngemäß.

D. Zu Artikel 4 (Änderung des SE-Gesetzes)

Zu Vorschriften für den Prüfungsausschuss gemäß § 51 Abs 3a SE-Gesetz

Gem § 51 Abs 3a SE-Gesetz müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses, insbesondere der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Finanzexperte mehrheitlich unabhängig und unbefangen sein. § 92 Abs 4a AktG und § 30g Abs 4a GmbHG verlangen die Unabhängigkeit und Unbefangenheit in Übereinstimmung mit Art. 39 Abs 5 der RL nur für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Finanzexperten.

Die beschriebene Differenzierung bzw. strengere Behandlung im SE-Gesetz ist weder begründet noch sachgerecht und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

E. Zu Artikel 5 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Zu § 24c Abs 6 GenG (Zusatzbericht nach Art 11 VO auch bei „großen“ Genossenschaften)

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, dass der bereits erwähnte, bei kleinen Kreditgenossenschaften und Sparkassen schon mangels Prüfungsausschusses unpassende, zusätzliche Bericht nach Art. 11 VO nicht nur bei Genossenschaften im Sinn des § 189a Z 1 lit. a und lit. d UGB, sondern auch „in Genossenschaften, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs 3 erster Satz in Verbindung mit Abs 4 bis 6 UGB) überschritten wird,“ zu erstatten ist.

Der Zusatzbericht bringt keine wesentlichen, zusätzlichen Informationen, die dem Prüfungsausschuss nicht auch auf andere Weise zugänglich sind, sondern bereitet diese

³ Vgl 467 der Beilagen XXIII. GP - Regierungsvorlage – Materialien, zu § 30g GmbHG.



Informationen im Ergebnis nur in unklarer Weise anders auf. Die von der VO nicht geforderte Ausdehnung des Zusatzberichtserfordernisses auf fünffach große Unternehmen ist daher für Österreich generell abzulehnen (siehe zur Begründung auch die Anmerkungen zu § 92 Abs 4 AktG unter B. oben).

F. Zu Artikel 8 (Änderung des Bankwesengesetzes)

7.) Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Durch das RÄG-Begleitgesetz wurde in § 43 Abs 1a BWG die Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse auf alle Kreditinstitute gem § 1 BWG mit Ausnahme der in § 3 genannten Kreditinstitute (Verwaltungsgesellschaften nach InvFG und ImmoInvFG sowie Betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen) erweitert. Demgegenüber sieht die RL nur vor, dass CRR-Kreditinstitute iSd § 1a Abs Z 1 umfasst werden sollen.

Nach der derzeit vorgesehenen Definition würden insbesondere auch jene Institute, die ohne zum Einlagen- und/oder Kreditgeschäft berechtigt zu sein, den Bestimmungen der VO unterworfen werden sollen, insbesondere gilt dies für Verwaltungsgesellschaften iSd InvFG und ImmoInvFG, Betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen, Pensionskassen, etc. Um ein unnötiges Gold-Plating zu vermeiden sollte die Definition des § 43 Abs 1a BWG wieder auf den Umfang der RL zurückgeführt werden.

§ 43 Abs 1a BWG sollte daher lauten: "Für die Zwecke des Abs. 1 gelten Kreditinstitute gemäß § 1a Abs 1 Z 1 BWG ungeachtet ihrer Rechtsform als Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 UGB."

8.) Zu § 60a Abs 2 BWG

Die Regelungen des Art. 5 VO sollten bei dezentralen Prüfungsorganisationen (nur) auf jene Personen angewendet werden, die die Prüfung auch tatsächlich durchführen. Eine Anwendung auf alle Mitglieder eines Prüfungsteams wäre überschießend und würde eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber WP und WP-Gesellschaften bedeuten.

§ 60a Abs 2 sollte daher lauten: „Art. 5 der Verordnung [...] ist für die in Abs 1 genannten Rechtsträger mit der Maßgabe anwendbar, dass die Regeln für „Abschlussprüfer“ oder „Prüfungsgesellschaften“ bei genossenschaftlichen Revisionsverbänden für die bestellten Revisoren und beim Sparkassen-Prüfungsverband für den beauftragten Prüfer gelten.“

9.) Zu § 60a Abs 3 BWG

Der vorgeschlagene § 60a Abs 3 BWG bestimmt, dass die Regeln zur Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners nicht nur für die Revisoren, sondern auch für die Mitglieder des Prüfungsteams gelten sollen. Diese Ausdehnung der Rotationspflicht auf sämtliche Mitglieder von Prüfungsteams ist überschießend und wäre eine grobe Benachteiligung gegenüber WP und WP-Gesellschaften.

§ 60a Abs. 3 sollte daher lauten: „Art. 17 Abs. 7 der Verordnung [...] ist für die in Abs. 1 genannten Rechtsträger mit der Maßgabe anwendbar, dass die Regeln für „verantwortliche Prüfungspartner“ für die von den genossenschaftlichen Revisionsverband bestellten Revisoren bzw. für den vom Sparkassen-Prüfungsverband beauftragten Prüfer gelten.“

10.) Zu § 60a BWG: Fehlende Ausnahmen zu Art. 8, 10 und 11 der VO für Prüfung kleiner Genossenschaftsbanken und Sparkassen

Der vorgeschlagene § 60a BWG enthält keine Ausnahmen für Art. 10 und 11 VO und auch nur eine sehr eingeschränkte Ausnahme für Art. 8 Abs 5 lit. a VO. Dabei könnten die Prüfer kleiner Kreditgenossenschaften und Sparkassen (unter 1 Mrd € Bilanzsumme ohne Kapitalmarktorientierung) gemäß Art. 2 Abs 3 VO von der Anwendung der Art. 8, 10 und 11 der VO vollständig ausgenommen werden. Von diesem Wahlrecht sollte aus folgenden Gründen im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes jedenfalls Gebrauch gemacht werden:

a) Art. 8 VO (auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung)

Nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf wäre der eine auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung vorschreibende Art 8 VO mit Ausnahme des Abs 5 lit. a auch bei der Prüfung kleiner nicht kapitalmarktorientierter Sparkassen und Kreditgenossenschaften (und ihrer Rechtsnachfolger) anwendbar. Dies erscheint überschießend und unverhältnismäßig.

Bei kleinen, nicht kapitalmarktorientierten Sparkassen und Kreditgenossenschaften (und ihren Rechtsnachfolgern) ist eine begleitende Qualitätssicherung nur in Problemfällen⁴ erforderlich und üblich. Eine flächendeckende begleitende Qualitätssicherung auch bei einer keinen solchen Problemfall betreffenden Prüfung einer kleinen Kreditgenossenschaft oder Sparkasse oder deren Rechtsnachfolger vorzusehen, würde zu einer Doppelprüfung führen, die mit erheblichen und unnötigen Kostenerhöhungen verbunden wäre.

Solche Kostenerhöhungen ohne entsprechende Nutzenerhöhung widersprechen jedoch dem in Erwägungsgrund 34 VO als Leitmotiv erwähnten Proportionalitätsprinzip und sollten daher vermieden werden.

⁴ Vgl dazu das *Qualitätshandbuch der Raiffeisenrevisionsverbände*, Rz 484, wo es heißt:

„(484) Die Überwachung des Prüfungsablaufs durch den Qualitätssicherer erfolgt im Normalfall ausschließlich bei testatpflichtigen Mandaten in folgenden Fällen:

- Going-Concern ist fraglich
- Redepflicht gem. § 4 (3) GenRevG iVm § 273 (2) u. (3) UGB, Berichtspflicht gem. § 63 (3) BWG
- Erhöhte Risikoneigung aufgrund atypischer Geschäftsfelder/Produkte/Transaktionen/Unternehmensstruktur
- Schwerwiegende Sorgfaltsverletzungen
- Alarmierende Ergebnisse aus der Früherkennung (bei Banken: Risikobericht).“



b) Art. 10 VO (erweiterter Bestätigungsvermerk)

Durch Art 10 VO wird der Umfang des Bestätigungsvermerks aus Gründen der Information des Kapitalmarktes und der Anteilseigner stark erweitert. Eine solche Informationserweiterung ist aber zumindest bei kleinen, nicht kapitalmarktorientierten Kreditgenossenschaften und Sparkassen nicht erforderlich.

Der Kapitalmarkt bedarf mangels Kapitalmarktorientierung keiner besonderen (über die für Kreditinstitute ohnehin im Rahmen der Säule 3 vorgeschriebene Offenlegung hinausgehenden) Information. Auch zu Zwecken der Information der Anteilseigner ist ein erweiterter Bestätigungsvermerk bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften überflüssig. So haben Sparkassen von vornherein keine Anteilseigner, und im Genossenschaftsrecht werden die Anteilseigner ohnehin durch die Präsentation der auch Gebarungsfragen behandelnden Kurzfassung des Revisionsberichts besser und genauer als in jeder anderen Rechtsform über das Prüfungsergebnis und den Zustand ihrer Genossenschaft informiert.

c) Art. 11 VO (zusätzlicher Bericht an Prüfungsausschuss)

Die in der VO vorgeschriebene zusätzliche Berichterstattung an den Prüfungsausschuss erzeugt nach Einschätzung aller befragten Abschlussprüfer ganz erheblichen zusätzlichen Aufwand, der in einem schwer auflösbaren Überschneidungsverhältnis zu den Ad-hoc-Redepflichten des § 273 UGB und des § 4 GenRevG steht.

Die Pflicht, einen zusätzlichen Bericht gemäß Art 11 VO an den Prüfungsausschuss zu erstellen, passt jedenfalls nicht für kleine Kreditgenossenschaften und Sparkassen, weil diese nicht verpflichtet sind, einen solchen Prüfungsausschuss zu errichten (vgl idZ auch die grundsätzliche Kritik an der Ausdehnung zur Pflicht der Abgabe eines zusätzlichen Berichts unter Punkt B. und E oben).

Zwar sieht die VO vor, dass bei Fehlen eines Prüfungsausschusses der zusätzliche Bericht eben an das eine vergleichbare Funktion ausübende Gremium zu erfolgen hat (Art. 11 Abs 1 zweiter UA VO), aber in jenen Fällen, in denen die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses gem § 63a Abs 4 BWG unterbleiben kann, sind nicht alle sonst dem Prüfungsausschuss zukommenden Aufgaben stattdessen einfach vom Plenum des Aufsichtsrates zu erledigen.

Vielmehr können hier unter Proportionalitätsgesichtspunkten deutliche Abstriche bei der Überwachungsintensität vorgenommen werden. Die zusätzliche Berichterstattung an den Prüfungsausschuss brächte im Übrigen einen erheblichen Aufwand mit sich, der mangels Prüfungsausschusses teilweise ins Leere ginge. Bei Kreditgenossenschaften kommt hinzu, dass ohnehin im Revisionsbericht in bewährter Weise auf Gebarungsfragen einzugehen ist, sodass eine zusätzliche Berichterstattung gemäß Art. 11 VO nur unnötigen Aufwand und Abgrenzungsschwierigkeiten ohne Mehrwert erzeugen würde. Demensprechend sollte man bei Sparkassen, Kreditgenossenschaften und deren Rechtsnachfolgern mangels Kapitalmarktorientierung und bei einer Bilanzsumme von nicht über € 1 Mrd von dem Mitgliedstaatenwahlrecht nach Art. 2 Abs 3 VO Gebrauch machen und auf die Anwendung des Art. 11 VO verzichten.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderung des geplanten § 60a vor:

„(2) Bei Prüfung von Kreditgenossenschaften, Sparkassen und deren Rechtsnachfolgern, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und die keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 Börsegesetz 1989 zugelassen sind, gelten außerdem Art. 8, Art. 10 und Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht.“

11.) Zu § 63a Abs 4 BWG (Aufgaben des Prüfungsausschusses)

Die Fassung der Bestimmungen zum Prüfungsausschuss, wie sie in § 63a Abs 4 BWG vorgesehen sind, enthalten im 3. Satz eine Erweiterung der Berichtspflichten des Bankprüfers gegenüber den in § 92 Abs 4a AktG und den anderen analogen Bestimmungen im Gesellschaftsrecht. Demnach hat der Bankprüfer zumindest einmal jährlich an den Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse schriftlich zu berichten und diesen Bericht auf Verlangen eines Mitglieds mündlich zu erläutern. Diese Regelung ist überschießend, da wesentliche Prüfungsthemen ohnehin aufgrund der ISA laufend sowie wesentliche Überlegungen gemäß Art. 11 der VO an den Prüfungsausschuss zu berichten sind.

In Zusammenschau mit der bestehenden Berichtspflicht nach § 273 UGB, Art. 11 der VO, § 44 Abs 5 und 7 BWG iZm mit § 63 BWG besteht keine Notwendigkeit für eine zusätzliche schriftliche Berichterstattung. § 63a Abs 4 3. Satz BWG ist daher zu streichen.

§ 63a Abs 4 letzter Satz BWG lautete bisher wie folgt:

„Z 4 und 7 finden keine Anwendung auf Institute, deren Bankprüfer gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen sind.“

Damit waren bisher die Unabhängigkeit und die Auswahl des Abschlussprüfers sinnvollerweise kein Thema für den Prüfungsausschuss von KI mit gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtung. Der neue § 63a Abs 4 BWG lässt diese Einschränkung aber vermissen.

Die Erläuternden Bemerkungen begründen den Entfall mit § 60a BWG. Aus § 60a BWG ergibt sich zwar indirekt eine gewisse Einschränkung der Aufgaben des Prüfungsausschusses, aber es wird nicht wirklich klar, dass sich der Prüfungsausschuss nicht mit der Unabhängigkeit und der Auswahl des Abschlussprüfers zu befassen hat.

Insbesondere die Befassung mit der Auswahl des Abschlussprüfers ist bei gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen völlig überflüssig. Im Sinne eines Gleichklangs mit § 24c Abs 6 GenG, der für Genossenschaften diese Aufgaben des Prüfungsausschusses weiterhin nicht kennt, wäre die ausdrückliche Beibehaltung der bisherigen Ausnahme in § 63a Abs 4 BWG zweckmäßig. § 63a Abs 4 letzter Satz BWG sollte deshalb weiterhin wie eingangs zitiert lauten.



12.) Zu § 107 Abs 92 – Übergangsvorschriften

§ 63 Abs 1 BWG sieht vor, dass die Bestellung des Bankprüfers vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen hat. Die Art 16 und 17 der VO regeln die Bestellung des Abschluss- bzw. Bankprüfers. § 107 BWG sieht vor, dass die Regelungen des BWG auf Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen.

Um Unklarheiten zu vermeiden wird vorgeschlagen, dass in die Übergangsvorschriften nach dem ersten Satz folgende Bestimmung aufgenommen wird: „Bestellungen von Bankprüfern, welche vor dem 16. Juni 2016 erfolgten, bleiben vom Inkrafttreten unberührt.“

13.) Zu § 107 Abs 92 – Übergangsvorschriften zur Mandatsdauer

Wie bereits in Abschnitt XXX angeführt sollte ein Gold-Plating vermieden werden. Daher sind die Bestimmungen des UGB des § 270a UGB zu übernehmen. Die entsprechende Ausnahme von der Anwendbarkeit auf Kreditinstitute ist zu streichen.

§ 43 Abs 1 zweiter Satz sollte daher lauten: „Auf die Jahresabschlüsse, die Konzernabschlüsse, die Lageberichte und die Konzernlageberichte sowie deren Prüfung und Offenlegung sind die Bestimmungen des dritten Buches des UGB mit Ausnahme der §§ 223 Abs. 6, 224, 226 Abs. 5, 227, 231, 232 Abs. 5, 237 Abs. 1 Z 2 und 5, 238 Abs. 1 Z 13, 240, 246, 249 Abs. 1, 270a, 275 Abs. 2, 278, 279 und 280a UGB anzuwenden.“

14.) Notwendige Anpassungen zu § 62 BWG iZm § 271a UGB und Art 5 VO

§ 62 BWG ergänzte bisher die Bestimmungen zur Unabhängigkeit des UGB. Dabei kam es zu erheblichen Überschneidungen mit anderen Rechtsvorschriften, wodurch es zu einer redundanten Regelung desselben Sachverhalts kam. Um vor dem Hintergrund der neu gefassten Bestimmungen zur Unabhängigkeit keine Zweifelsfragen aufkommen zu lassen bzw. die Klarheit der gesetzlichen Bestimmungen zu verbessern schlagen wir eine weitgehende Kürzung des § 62 BWG vor.

a) Ausschlussgründe, die durch andere kumulativ anwendbare Rechtsgrundlagen abgedeckt sind:

- § 62 Z 3 BWG: Der Ausschlussgrund, wonach ein Bankprüfer nicht im Ausmaß von 5% des eingezahlten Kapitals bzw in Höhe von € 70.000 (Nennbetrag) beteiligt sein darf, hat angesichts des § 271 Abs 2 Z 1 UGB, der jeglichen Anteilsbesitz untersagt, keinen Anwendungsbereich und kann daher ohne materielle Auswirkungen entfallen.

- § 62 Z 6 BWG: Nichtprüfungsleistungen werden bei Unternehmen von öffentlichem Interesse künftig weitgehend durch die AP-VO geregelt. Deren umfassender Art 5 zählt die wesentlichen verpönten Nichtprüfungsleistungen explizit auf und deckt den Tatbestand von § 62 Z 6 BWG („eine andere Tätigkeit als die Beratung für das prüfende Kreditinstitut ausübt oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll“) im Zusammenspiel mit § 271 Abs 2 Z 4 UGB ab. Ein Entfall von § 62 Z 6 BWG wäre daher sinnvoll. Hingewiesen sei darauf, dass über die Auflistung in Art 5 AP-VO hinausgehende Ausschließungsgründe im Bereich der Nichtprüfungsleistungen der Kommission zu melden sind.
 - § 62 Z 8 BWG: Einziger Unterschied zu § 271 Abs 2 Z 2 UGB liegt in der kritischen Frist, innerhalb welcher die genannten Tätigkeiten nicht ausgeführt werden dürfen (BWG: drei Jahre vor Bestellung, UGB: zwei Jahre vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres). Eine Vereinheitlichung der Fristen erscheint sinnvoll und könnte mittels Streichung von § 62 Z 8 BWG erreicht werden. Keinesfalls darf jedoch die Frist von zwei Jahren im UGB verlängert werden.
 - § 62 Z 9 BWG: Dieser Tatbestand geht vollinhaltlich in § 271 Abs 2 Z 2 UGB auf und hat darüber hinaus keinen ersichtlichen Anwendungsbereich. Eine unklare Formulierung im Schlussteil („und mit diesen“) birgt zudem Unklarheiten. Der Tatbestand kann ohne materielle Auswirkungen entfallen.
 - § 62 Z 11 BWG: Dieser Tatbestand sollte terminologisch an die durch das URÄG 2008 um sinnlose Konstellationen bereinigte Parallelbestimmung in § 271 Abs 2 Z 5 UGB angepasst werden. Sollte eine Streichung von Z 6 erfolgen (siehe oben), wäre in der Folge auch Z 11 überflüssig und folglich zu streichen.
- b) Ausschließungsgründe, die durch berufsrechtliche Anforderungen abgedeckt sind:**
- § 62 Z 1 BWG: Die von Z 1 geforderte Vorbildung wird durch die (von den jeweiligen für die Zulassung als Wirtschaftsprüfer/Revisor zuständigen Standesvertretungen zu prüfenden) Voraussetzungen zum Erwerb einer erforderlichen Berufsbefugnis sichergestellt, worauf Z 1 auch selbst verweist. Der Mehrwert einer zusätzlichen Verankerung als Ausschließungsgrund ist daher zu hinterfragen und gegebenenfalls eine Streichung des Ausschlusstatbestandes zu erwägen.
 - § 62 Z 1a BWG: Es bestehen einschlägige Fortbildungsverpflichtungen für Berufsberechtigte, welche gegenüber den Standesvertretungen regelmäßig nachzuweisen sind und von den Standesvertretungen sowie im Rahmen der Abschlussprüfungs-Qualitätssicherung überwacht werden (§ 3 WT-ARL; §§ 4 bis 6 GenRevBGVO; § 1b A-QSG). Ob eine zusätzliche Adressierung dieser Thematik im



Rahmen der Ausschließungstatbestände (ohne konkret vorgegebene Mindestverpflichtung) erforderlich ist, wäre zu hinterfragen.

- § 62 Z 14 BWG: Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und besondere Vertrauenswürdigkeit sind Voraussetzungen für den Erwerb einer erforderlichen Berufsberechtigung (§§ 9, 10 WTBG; §§ 13a, 13b GenRevG) bzw bei nachträglichem Wegfall Grund zum Widerruf einer Zulassung. Ob eine zusätzliche Adressierung dieser Thematik im Rahmen der Ausschließungstatbestände erforderlich ist, wäre zu hinterfragen.

Allfällige Streichungen von Tatbeständen sind in weiterer Folge insbesondere in den Aufzählungen in § 62 Z 12 und 13 BWG, aber auch in § 42 Abs 2 Z 2 BWG zu berücksichtigen.

G. Zu Artikel 10 (Änderung des Sparkassengesetzes)

1.) Zu § 24 SpG – Definition des Mitgliederkreises

In § 24 Abs 1 SpG soll die Definition des Mitgliederkreises des Sparkassen-Prüfungsverbandes an die VO sowie die strukturellen – durch CRR und ESAEG sowie den entsprechenden Übergangsbestimmungen bedingten – Änderungen angepasst werden. Die Z 3 soll daher um durch Sparkassen-Privatstiftungen gewidmete Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit erweitert werden, um eine von der konkreten Rechtsform unabhängige Prüfungszuständigkeit des Sparkassen-Prüfungsverbandes für eigentümerlose Vermögensmassen gewährleisten. Erfasst werden damit insbesondere allenfalls nach BStFG 2015 und PSG errichtete Stiftungen und Fonds.

§ 24 SpG sollte daher wie folgt lauten (die Änderungen der leichteren Lesbarkeit wegen in roter Schrift):

„(1) Der nach diesem Bundesgesetz zu errichtende Sparkassen-Prüfungsverband (Prüfungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Dem Prüfungsverband haben als seine ausschließlichen Mitglieder folgende Einrichtungen verpflichtend anzugehören:

1. Sparkassen;
2. Sparkassen Aktiengesellschaften;
3. Privatstiftungen gemäß § 27a **sowie von diesen gewidmete Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit;**
4. die Rechtsnachfolger der Mitglieder gemäß Z 1 bis 3;
5. Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen der Mitglieder gemäß Z 1 bis 3 sind und die gemeinsam einem institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß

Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 37, angehören;

6. Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen der Mitglieder gemäß Z 1 bis 3 sind und dem Fachverband der Sparkassen angehören.“

In Abs 3 wird der Aufgabenbereich des Sparkassen-Prüfungsverbands definiert. Im Sinne der geforderten Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Sparkassen-Sektors sollte als redaktionelle Klarstellung der letzte Satz lauten: „[...] und die hierfür erforderlichen Informationen mit diesen Sicherungseinrichtungen Einrichtungen auszutauschen.“

2.) Zu § 27a SpG – Nichtanwendbarkeit des § 26 BStFG 2015

Für Sparkassen-Privatstiftungen soll klargestellt werden, dass § 26 BStFG (Möglichkeit der Umwandlung in eine Stiftung nach BStFG 2015) nicht zur Anwendung gelangt.

§ 27a Absatz 1 SpG solle daher wie folgt lauten:

„Sparkassen, die ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht haben, können durch Beschluß des Vorstandes der Sparkasse nach den folgenden Bestimmungen in eine Privatstiftung gemäß Privatstiftungsgesetz – PSG, BGBl. Nr. 694/1993 in der jeweils geltenden Fassung, umgewandelt werden (formwechselnde Umwandlung). Für solche Privatstiftungen gelten § 21, die §§ 27a bis 27c und § 41 weiter, **nicht anzuwenden ist § 26 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015.**“

3.) Zu § 44 Abs 5 SpG – Übergangsbestimmungen

Durch die Übergangsbestimmung zu § 24 Abs. 1 Z 6 SpG soll für die betroffenen Unternehmen und den Sparkassen-Prüfungsverband ein entsprechender Vorbereitungszeitraum eingeräumt werden.

Dem § 44 SpG sollte daher folgender Abs 5 angefügt werden:

„(5) Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr. XXX/2016 gilt folgende Übergangsbestimmung: § 24 Abs. 1 Z 6 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 17.6.2016 beginnen.“

4.) Zu § 3 der Anlage zu § 24 SpG – Durchführung der Prüfung



Vor dem Hintergrund der Rechtsfolgen in § 60a BWG sollte in Analogie zur Bestellung des Revisors im GenRevG klargestellt werden, dass der von der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands beauftragte Prüfer dem Institut vorab zu benennen ist. Damit soll es den betroffenen Mitgliedern sowie dem beauftragten Prüfer erleichtert werden, die Unabhängigkeitsbestimmungen zu überwachen und einzuhalten.

Im vorgeschlagenen § 3 wird ein neuer Abs 1 eingefügt und der bisherige § 3 wird zu Abs 2. § 3 Abs 1 der Anlage zu § 24 SpG sollte daher wie folgt lauten:

„Die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands hat den beauftragten Prüfer tunlichst vor Beginn der Prüfung zu benennen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Über den beauftragten Prüfer entscheidet alleine die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands.“

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht